

Merkblatt zur Fördermaßnahme -Steigerung des Freizeitwertes der Wälder-

Ergänzende Hinweise zur ForstELERFöRL M-V

➤ **Zuwendungen werden gewährt für:**

Maßnahmen zur Steigerung des Freizeitwertes im Wald, insbesondere:

- die Anlage und Beschilderung von Rad-, Wander- und Reitwegen
- der Bau von Erholungs- und Verweileinrichtungen
- die Erschließung historischer, kultureller sowie landschafts- und naturschutzwertvoller Bestandteile
- die Anlage von Walderlebnis- und -lehrpfaden
- sowie fachliche Untersuchungen, Erhebungen, Analysen, Gutachten und Erhebungen zur Vorbereitung von Maßnahmen zur Steigerung des Freizeitwertes

sowie die **nachgewiesenen Ausgaben** für:

- Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Landesnaturschutzausführungsgesetz, welche aus dem Genehmigungsverfahren der Fördermaßnahme resultieren.

➤ **Zuwendungen werden nicht gewährt für:**

- **die Mehrwertsteuer**
- unbare Eigenleistungen
- für Maßnahmen, die der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben/Verpflichtungen dienen
- die Anlage von Wegen, die überwiegend forstwirtschaftlichen Zwecken dienen oder von Wegen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, insbesondere von öffentlich gewidmeten Wegen
- die Befestigung von Wegen mittels Schwarz- oder Betondecken
- Wegeunterhaltungs- und -instandsetzungsmaßnahmen
- die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung von Erholungs-, Verweileinrichtungen, Walderlebnis- und -lehrpfaden

Hinweis: Nicht als Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung gelten Investitionen zur wesentlichen Verbesserung und Erweiterung der Erholungseinrichtungen.

- Maßnahmen auf Nicht-Wald-Flächen
- Maßnahmen auf Flächen, die zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind
- Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum des Bundes, des Landes oder von öffentlich-rechtlichen Anstalten

➤ **Mindestanforderungen für die Gewährung einer Zuwendung:**

- eine detaillierte Beschreibung des Umfangs und Ziele der Maßnahme, ggf. Einbindung in regionale und überregionale Rad- Wander- und Reitwegenetze oder Tourismuskonzepte
- naturschutzrechtliche Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller vorzulegen
- Eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstamtes / Nationalparkamtes ist vorzulegen.
- Forstbetriebe mit einer Fläche von über 100 ha innerhalb des Landes haben ein Forsteinrichtungswerk vorzuweisen.
- Private Forstbetriebe mit einer Fläche von über 100 ha innerhalb des Landes sowie öffentliche Forstbetrieb haben ein Zertifikat (oder gleichwertig) für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung vorzuweisen.
- Die Bestimmungen des Vergabegesetzes M-V sind einzuhalten. Für private Auftraggeber gilt dies in der Regel erst ab einer Zuwendungshöhe von 100.000 €. Näheres regelt Nr. 6.3.2 der ForstELERFöRL M-V

➤ **Welche Zuwendungsbestimmungen sind weiterhin relevant:**

- Die Höhe der Zuwendung beträgt 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Mehrwertsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
- Zuwendungen unter 1 000 Euro je Antrag werden nicht bewilligt.
- **Es sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barriere-freies Bauen des § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 8 Absatz 1 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.**
- Bei der Beschaffung von Geräten, technischen Einrichtungsgegenständen und baugenehmigungsfreien Erholungs- und Verweileinrichtungen beträgt die Zweckbindung 5 Jahre, bei baulichen Anlagen beträgt die Zweckbindungsfrist 12 Jahre.

➤ **Zuwendungsempfänger können sein:**

- Natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Fläche
- Näheres regelt Punkt 3 der ForstELERFöRL M-V

➤ **Antragsunterlagen sind erhältlich:**

- im Forstamt
- im Nationalparkamt
- in der Zentrale der Landesforstanstalt – Malchin
- auf der Internetseite www.wald-mv.de

➤ **Antragsunterlagen sind einzureichen im:**

Forstamt, Nationalparkamt

- Der Antragsteller hat mit dem Antrag die dort aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Kommunen sind verpflichtet, die einschlägigen Unterlagen zum Mindestlohn vorzulegen.
- **Nur vollständige Anträge können bewilligt werden**
- Die Bewilligung kann erst nach einer Bewertung der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde gemäß vorgegebenen Projektauswahlkriterien zu den jeweiligen Stichtagen erfolgen. Es werden nur der Bewilligungsbehörde zu den Stichtagen vollständig vorliegende Anträge berücksichtigt.

➤ **Wichtige Hinweise:**

- Die Maßnahme selbst sowie ein im Zusammenhang mit der Maßnahme stehender Vertrag sind erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zu realisieren bzw. abzuschließen! Die vorherige Ausschreibung von Leistungen ohne Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.
- Die Auftragsvergabe an Dritte ist von Beginn an vollständig und transparent zu dokumentieren.
- **Bei Vorhaben, die unter die „nettoeinnahmeschaffenden Investitionen“ gemäß Art. 61 und 65 der VO (EU) Nr. 1303/2013 fallen, müssen die Einnahmen (Bsp. Eintrittsgelder) angegeben werden (Antrag, Zahlungsanforderung). Dies ist als Auflage im Bescheid mit aufzunehmen! Die förderfähigen Ausgaben sind um diesen Beitrag zu kürzen bzw. zurückzufordern.**

➤ **Nach Realisierung der Maßnahme:**

- Die Fertigstellung ist dem Forstamt mit Einreichung der Zahlungsanforderung inklusive der Originalrechnungen, der Zahlungsbelege, des Verwendungsnachweises und der erforderlichen Vergabeunterlagen anzuzeigen.
- Bei der Erstellung der Zahlungsanforderung ist auf eine nachvollziehbare, detaillierte und maßnahmebezogene Darstellung der Aufwendungen besonders Augenmerk zu richten.
- Es ist nachzuweisen, dass die zur Auszahlung der Zuwendung eingereichten Kosten auch in vollem Umfang beim Zuwendungsempfänger entstanden sind.
- Bei der Auftragsvergabe an Dritte sind entsprechende Belege einzureichen, die den Mittelfluss an die ausführende Firma nachweisen.
- Neben dem zahlenmäßigen Nachweis im Verwendungsnachweis ist ein *Sachbericht* erforderlich. Dieser sollte neben der Darstellung der geplanten und durchgeführten Maßnahme folgende Fragen beantworten:
 - Ist der Zweck der Zuwendung erfüllt?
 - Waren die eingesetzten Mittel notwendig?
 - Erfolgte ein wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz der Zuwendung?

- Die Maßnahme wird durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen einer Inaugenscheinnahme oder Vor-Ort-Kontrolle auf Grundlage des Zuweisungsschreibens, der Zahlungsanforderung, des Verwendungsnachweises sowie der jeweils beigefügten Unterlagen abgenommen. **Es werden nur fachgerecht durchgeführte Maßnahmen abgenommen!**

➤ **Kontrollen, Rückforderung und Sanktionierung:**

- Grundsätzlich gilt: Bei nicht Zweck entsprechender Verwendung der Zuwendung kann diese nach § 49 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert werden.
- Übersteigt die in der Zahlungsanforderung beantragte Zuwendung die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen tatsächlich zu zahlende Zuwendung um mehr als 10 Prozent, greifen darüber hinaus die Sanktionsregelungen. Gleiches gilt für vorsätzlich falsche Angaben.
- Neben der Bewilligungsbehörde ist der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, die Prüforgane des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V sowie die Bescheinigende Stelle des Finanzministeriums M-V berechtigt, die geförderte Maßnahme zu prüfen.